



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nur elektronisch per E-Mail:
Standesämter im Land Brandenburg

über

die nach § 2 Absatz 1 AG-PStG Bbg
zuständigen Fachaufsichtsbehörden

gem. E-Mail-Verteiler

nachrichtlich:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
als allgemeine untere Landesbehörde
Auslandsbeglaubigungen

E-Mail: auslandsbeglaubigung@rathaus.potsdam.de

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Leps
Gesch.Z.: 21-860-01
Hausruf: (0331) 866 2915
Fax: (0331) 866 2399
Internet: www.mik.brandenburg.de
auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 28. März 2017

Auslandsbeglaubigung öffentlicher Urkunden, die von Standesämtern im Land Brandenburg ausgestellt sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Land Brandenburg wird ab dem 1. April 2017 die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als allgemeine untere Landesbehörde für die Auslandsbeglaubigung derjenigen öffentlichen Urkunden zuständig sein, die bisher vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK Referat 21) zur Verwendung im Ausland beglaubigt wurden¹. Die Zuständigkeiten für die Auslandsbeglaubigung von Urkunden aus dem Bereich der Justiz ändern sich nicht.

Die Auslandsbeglaubigungsstelle der Landeshauptstadt Potsdam wird ab dem 1. April 2017 wie folgt zu erreichen sein:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde
Auslandsbeglaubigung
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

¹§ 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 4 Satz 1 Brandenburgische Auslandsbeglaubigungsverordnung (BbgAuslBegIV), www.bravors.brandenburg.de (GVBl. II Nr. 17 vom 23. März 2017)

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



E-Mail: auslandsbeglaubigung@rathaus.potsdam.de
Tel.: 0331.289 1745

Voraussichtlich erst im April d. J., möglicherweise erst nach den anstehenden Schulferien in Berlin und Brandenburg, wird im Amtsblatt für Brandenburg eine Information zur "Vorbeglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zum Zweck ihrer Auslandsbeglaubigung" bekanntgemacht werden². Mit der Bekanntmachung werden zugleich die Runderlasse des Ministers des Innern vom 28. Oktober 1993 betreffend die Beglaubigung inländischer Urkunden für die Verwendung im Ausland (ABl. 1993 S. 1650) und vom 14. Januar 1994 betreffend Hinweise über die Ausführung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille (ABl. 1994 S. 66), zuletzt geändert durch die Ergänzung beziehungsweise Berichtigung der Anlagen 1 und 2 der Hinweise über die Ausführung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 1. März 1994 (ABl. 1994 S. 66) aufgehoben.

Ergänzend dazu weise ich darauf hin, dass eine Auslandsbeglaubigung nur auf Antrag erfolgt. Der Antrag wird künftig unter Verwendung eines Vordrucks zu stellen sein. Auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Potsdam³ wird dazu eine pdf-Datei des Vordrucks zum Download bereitgestellt. Antragsberechtigt sind die Unterzeichnenden sowie die Inhaberin oder der Inhaber der Urkunden, vgl. Artikel 5 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation⁴. Nach der Antragstellung richtet sich grundsätzlich auch, wer die Kosten der Auslandsbeglaubigung trägt, vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 1 GebGBbg.

Es kommt **nicht** in Betracht, dass Standesämter im Vollzug personenstandsrechtlicher Bestimmungen zu Gunsten Dritter eine Auslandsbeglaubigung der von ihnen ausgestellten öffentlichen Urkunden beantragen. Sofern Sie solche Urkunden auf Wunsch derjenigen, für die Sie die Urkunden ausgestellt haben, unmittelbar an die Auslandsbeglaubigungsstelle der Landeshauptstadt Potsdam schicken, achten Sie deshalb bitte darauf, dass den Urkunden ein Auslandsbeglaubigungsantrag der Inhaberin oder des Inhabers der Urkunde, d. h. ein von ihr oder ihm entsprechend ausgefüllter Antragsvordruck beigefügt ist oder auf einen solchen Antrag Bezug genommen wird, den die Inhaberin oder der Inhaber der Urkunde bei der Auslandsbeglaubigungsstelle bereits gestellt hat oder noch stellen wird.

²s. www.bravors.brandenburg.de – Verkündungsblätter – Erweiterte Suche – Amtsblatt für Brandenburg – 2017

³<https://www.potsdam.de> – Bürgerservice – Stichwort: Auslandsbeglaubigung (Stand: März 2017). Dort wird auch sonst näher über die Voraussetzungen und das Verfahren der Auslandsbeglaubigung informiert.

⁴BGBI. 1965 II S. 876

Die Gebühr für die Auslandsbeglaubigung ist, soweit es sich dabei um Endbeglaubigungen (Apostille, unmittelbare Beglaubigung zur Legalisation) handelt, in Tarifstelle 1.1.3.2 des Gebührentarifs zu § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK)⁵ bestimmt. Sie beträgt gegenwärtig 28 Euro je Beglaubigung.

Soweit Sie Siegelabdrucke und Unterschriftsproben bei der für die Auslandsbeglaubigungen zuständigen Stelle, d. h. bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als allgemeine untere Landesbehörde hinterlegen⁶, **beachten Sie bitte**, dass Ihre Mitteilungspflicht nach § 1 Absatz 5 BbgPStV ganz unabhängig davon besteht und davon mithin **nicht** berührt wird, vgl. dazu Nummer 2.3 Absatz 2 der Allgemeinen Weisung des Ministerium des Innern zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 15. September 2014⁷. Der für die Auslandsbeglaubigung zuständigen Stelle wird auch nicht die Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten oder der Widerruf einer solchen Bestellung angezeigt, sondern es werden dort zur Entlastung von andernfalls notwendigen Vorbeglaubigungen⁸ lediglich die zur Auslandsbeglaubigung benötigten Stempelabdrucke und Unterschriftsproben hinterlegt.

Bitte leiten Sie diese Information an alle Stellen und Personen Ihres Zuständigkeitsbereichs weiter, für die sie Bedeutung haben kann und bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leps

Dieses Dokument ist am 28. März 2017 von Herrn Leps elektronisch schlussgezeichnet worden.

⁵www.bravors.brandenburg.de

⁶vgl. dazu Nummer 1.3 der o. g. Information (Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg)

⁷www.bravors.brandenburg.de

⁸vgl. Nummer 1.3 der o. g. Information (Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg)